



## Handwerk und Ministerin heißen spanische Jugendliche willkommen

**PARTNERSCHAFT:** Nach erfolgreichen Praktika startet im Sommer die Lehre

„Wir wissen, dass der Umzug nach Deutschland für Sie nicht nur beruflich eine große Herausforderung darstellt, und werden Sie nach Kräften dabei unterstützen, sich bei uns einzuleben und in die Gesellschaft zu integrieren“, begrüßte HwK-Präsident Werner Wittlich 17 junge Leute aus Spanien, die ein Praktikum in Handwerksbetrieben aus dem Kammerbezirk Koblenz absolviert haben. In Anwesenheit der Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz, Eveline Lemke, des Leiters der Beratungsstelle der spanischen Botschaft Angel Gonzalez Maeztu, Vertretern der Ausbildungsbetriebe und zahlreichen Gästen aus Politik und Wirtschaft trafen sie sich jetzt im HwK-Zentrum für Ernährung und Gesundheit zu einem ersten Erfahrungsaustausch.

„Während des Praktikums können Sie die Betriebe und Menschen kennenlernen, mit denen Sie ab August zusammenarbeiten werden. Die Voraussetzungen für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und eine erfolgreiche Ausbildung im Koblenzer Handwerk sind geschaffen“, fuhr der Kammerpräsident fort. Er unterstrich, dass der Besuch der stellvertretenden rheinland-pfälzischen Ministerpräsi-



Spanische Jugendliche, die bald eine Handwerkslehre am Mittelrhein beginnen, zusammen mit Wirtschaftsministerin Eveline Lemke und Präsident Werner Wittlich (6. und 5.v.r.)

dentin auch Ausdruck der Wertschätzung für das deutsch-spanische Projekt sei.

„Das Kennenlernen eines anderen Landes mit seinen Menschen, Betrieben und seinem Ausbildungssystem ist für junge Menschen eine wichtige Lebenserfahrung. Mit ihrem Spanien-Projekt geht die

Handwerkskammer Koblenz europäische Wege und sie trägt dazu bei, unser duales Ausbildungssystem über Deutschland hinaus bekannt zu machen und Vorurteile abzubauen“, so Ministerin Lemke in ihrem Grußwort.

**Fortsetzung auf Seite KO2**

Online auf  
[hwk-koblenz.de](http://hwk-koblenz.de)

**Läufer-Workshop:** Zur Vorbereitung auf den Mittelrhein Marathon am 26. Mai lädt die HwK am 13. April um 10 Uhr zu einem kostenfreien Workshop in die Galerie Handwerk, Rizzastraße 24-26, 56068 Koblenz, ein. Der Referent, Orthopäde, Marathonläufer und Bergsteiger Dr. med. Dirk Seyda, legt bei der Behandlung und Beratung besonderen Wert auf die Mobilisierung von

Ressourcen. Nach der Theorie gibt es wieder einen gemeinsamen Lauf. Infos über den

**Direktlink:**

[hwk-koblenz.de/veranstaltungen](http://hwk-koblenz.de/veranstaltungen)

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



# Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 11. April 2013

INFOS & SERVICE ONLINE UNTER [HWK-KOBLENZ.DE](http://HWK-KOBLENZ.DE)

Nr. 7



## REGIONALREDAKTION

Handwerkskammer Koblenz  
Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz

Verantwortlich: **Ass. jur. Alexander Baden**  
Kontakt: HWK-Pressestelle  
Telefon: 0261/ 398-165  
Fax: 0261/ 398-996  
E-Mail: [presse@hwk-koblenz.de](mailto:presse@hwk-koblenz.de)

Anzeigenberatung: **Gerd Schäfer**  
Telefon: 06501/ 60863 14  
E-Mail: [schaefer-medien@t-online.de](mailto:schaefer-medien@t-online.de)

## WIR FÜR SIE!

### Betriebsberatung

Existenzgründung – Starterzentren – Betriebsbörse – Betriebsübernahme/gabe – Finanzen – Marketing – Internet/Neue Medien – Personal – Frauen im Handwerk – Technik – Technologien – Patente/ Gebrauchsmusterschutz – Außenwirtschaft – Arbeitssicherheit – Qualitätsmanagement – Umwelt – Energie – Denkmalpflege – Imagekampagnen – Gestaltung/Grafik- und Produktdesign – Trauer- und Krisenbegleitung. **Tel.: 0261/ 398-251, Fax: -994, [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de)**

### Recht

Handwerksrolle – Handwerksrecht – Wettbewerbsrecht – Sachverständige – Schwarzarbeit – Schlichtungsstelle. **Tel.: 0261/ 398-202, Fax: -983, [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de)**

### Ausbildung

Berufsausbildung – Ausbildungsberatung – Fördermöglichkeiten – passgenaue Vermittlung – Lehrstellenbörse – Berufe A-Z – Praktika – Nachwuchsförderung – Berufsanerkennung – Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung – AO-Bau – Leistungswettbewerb – Mobilitätsberatung. **Tel.: 0261/ 398-333, Fax: -989, [aubira@hwk-koblenz.de](mailto:aubira@hwk-koblenz.de)**

### Bildung

Qualifizierungsberatung – Fort- und Weiterbildung – Meisterakademie – Meister-BAföG – Bildungsfreistellung – Bildungsprämie – Schweißtechnische Lehranstalt (DVS) – Kunststoff-Center – Laserzentrum. **Tel.: 0261/ 398-362, Fax: -990, [bildung@hwk-koblenz.de](mailto:bildung@hwk-koblenz.de)**

### Bundeswehr-Wirtschaft

Fachkräftesicherung aus dem Kreis ehemaliger Soldaten – Aus- und Fortbildung mit Blick auf betriebliche Anforderungen. **Tel.: 0261/ 398-127, Fax: -934, [info@bundeswehr-wirtschaft.de](mailto:info@bundeswehr-wirtschaft.de), [bundeswehr-wirtschaft.de](mailto:bundeswehr-wirtschaft.de)**

### Pressearbeit

Deutsches Handwerksblatt – Handwerk Special – HwK-TV – Newsletter. **Tel.: 0261/ 398-161, Fax: -996, [presse@hwk-koblenz.de](mailto:presse@hwk-koblenz.de)**

### In der Fläche

Verwaltungszentrale mit **HwK-City-Büro** und **Akademie des Handwerks**, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-0, Fax: -398, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Galerie Handwerk**, Rizzastr. 24-26, 56068 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-277, Fax: -993, [galerie@hwk-koblenz.de](mailto:galerie@hwk-koblenz.de), [galerie-handwerk.de](http://galerie-handwerk.de)

**Bauzentrum mit Zentrum für Kunststoff und Farbe**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-602, Fax: -991, [bau@hwk-koblenz.de](mailto:bau@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Bad Kreuznach**, Siemensstr. 8, 55543 Bad Kreuznach, Tel.: 0671/ 8940 13-0, Fax: -888, [bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-kreuznach@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Herrstein**, Hauptstr. 71-73, 55756 Herrstein, Tel.: 06785/9731-0, Fax: -769, [bbz-herrstein@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-herrstein@hwk-koblenz.de)

**Berufsbildungszentrum Rheinbrohl**, Ruth-Dany-Weg 1, 56998 Rheinbrohl, Tel.: 02635/ 9546-0, Fax: -984, [bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de](mailto:bbz-rheinbrohl@hwk-koblenz.de)

**Kompetenzzentrum für Gestaltung, Fertigung u. Kommunikation**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-585, Fax: -986, [kompp@hwk-koblenz.de](mailto:kompp@hwk-koblenz.de), [hwk-kompetenzzentrum.de](http://hwk-kompetenzzentrum.de)

**Metall- und Technologiezentrum**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-514, Fax: -988, [metz@hwk-koblenz.de](mailto:metz@hwk-koblenz.de)

**Pädagogisches Zentrum Handwerk**, David-Roentgen-Str. 10, 56073 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-362, Fax: -979, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Zentrum für Ernährung und Gesundheit**, St. Elisabeth-Str. 2, 56073 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-362, Fax: -985, [hwk@hwk-koblenz.de](mailto:hwk@hwk-koblenz.de)

**Zentrum für Restaurierung und Denkmalpflege**, Schloßweg 6, 55756 Herrstein, Tel.: 06785/ 9731-760, Fax: -769, [zrd@hwk-koblenz.de](mailto:zrd@hwk-koblenz.de), [thema-denkmale.de](http://thema-denkmale.de)

**Zentrum für Umwelt und Arbeitssicherheit**, August-Horch-Str. 6-8, 56070 Koblenz, Tel.: 0261/ 398-651, Fax: -992, [zua@hwk-koblenz.de](mailto:zua@hwk-koblenz.de)

**Ahr-Akademie**, Wilhelmstr. 20, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Tel.: 02641/ 9148-114, Fax: -112, [ahr-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:ahr-akademie@hwk-koblenz.de)

**Hunsrück-Akademie**, Vor dem Tor 2/Am Schindernhannesturm, 55469 Simmern, Tel.: 06761/ 906579-11, Fax: -15, [hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:hunsruock-akademie@hwk-koblenz.de)

**Mosel-Akademie**, Ravenstr. 18-20, 56812 Cochem, Tel.: 02671/ 91694-0, Fax: -199, [mosel-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:mosel-akademie@hwk-koblenz.de)

**Westerwald-Akademie mit Schweißzentrum Wissen**, Rathausstr. 32, 57537 Wissen, Tel.: 02742/ 911157, Fax: 967129, [westerwald-akademie@hwk-koblenz.de](mailto:westerwald-akademie@hwk-koblenz.de)

**hwk-koblenz.de/standorte**

### Service direkt

Ganz eilig oder nicht zufrieden? – Zentrale Anlaufstelle für konstruktive Kritik. **Tel.: 0261/ 398-227, [service-direkt@hwk-koblenz.de](mailto:service-direkt@hwk-koblenz.de)**

## Werben für mehr Engagement in Schwellen- und Entwicklungsländern

**HWK-VERANSTALTUNG** gibt Übersicht zu Förderprogrammen des Bundes – Informationen für Betriebe aus erster Hand

Partnerschaftsprojekte der HwK Koblenz in Südosteuropa oder Fernost ... in 20 Nationen hat das hiesige Handwerk seine Spuren hinterlassen und die Wirtschaft vor Ort unterstützt. Für HwK-Präsident Werner Wittlich und Hauptgeschäftsführer Alexander Baden war die Veranstaltung „wirtschaft.entwickelt.global“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) auch eine Zäsur der internationalen Ausrichtung des regionalen Handwerks. Mit dem jüngsten deutsch-spanischen Ausbildungsprojekt gehe man neue Wege in der internationalen Zusammenarbeit.

Über 50 Betriebsinhaber informierten sich jetzt auf Einladung von BMZ und HwK über neue Förderprogramme des Bundes beim Weg in Entwicklungs- und Schwellenländer. Gudrun Kopp, Parlamentarische Staatssekretärin beim BMZ, betonte in Koblenz: „Eines der Kernziele unserer Politik ist die nachhaltige Entwicklung von stabilen Märkten in Schwellen- und Entwicklungsländern. Das deutsche Handwerk möchten wir verstärkt in diese Arbeit einbinden. Am Ende können alle profitieren: Die Menschen in unseren Partnerländern haben die Chance auf Beschäftigung und Entwicklung, deutsche Handwerksbetriebe erhalten Zugang zu neuen Märkten und der deutsche Steuerzahler wird entlastet. Deshalb bekennt sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ausdrücklich zu mehr Wirtschaft, mehr Investitionen und mehr Zusammenarbeit mit Privaten.“

Inhalte, die sich seit Jahrzehnten in den internationalen HwK-Partnerschaftsprojekten wiederfinden, „denn die Globalisierung geht auch am Handwerk nicht vorbei“, wie Wittlich bei seiner Begrüßung betonte. Den Herausforderungen in einer international angespannten Wirtschafts- und Finanzlage sowie angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels müsse man eigene Initiativen als „win-win-Situation“ gegenüberstellen. Wittlich nannte konkret das Ausbildungsprojekt für spanische Jugendliche. „Wir helfen mit unseren Projekten den Partnerländern, selbst effiziente Qualifizierungssysteme aufzubauen und so vor Ort für wirtschaftliche Stabilität und Wohlstand zu sorgen. Wie wichtig das ist,



Die Parlamentarische Staatssekretärin Gudrun Kopp vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei der HwK-Veranstaltung „wirtschaft.entwickelt.global“

sehen wir aktuell in Spanien, wo man mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 50 Prozent zu kämpfen hat. Die rührt im Ergebnis auch aus ‚suboptimalen‘ Entwicklungen im Bildungssektor.“ Der HwK-Präsident nannte die duale Ausbildung und die Meisterqualifikationen als zwei Garanten handwerklich geprägter Erfolgsmodelle, die sich längst international etabliert haben. Alexander Baden gab einen Überblick über die Projektarbeit der HwK, bei der immer „die berufliche Erst- und Weiterbildung im Mittelpunkt stand“. Zahlreiche Auszeichnungen im In- und Ausland und auch das Lob von Staatssekretärin Gudrun

Kopp an diesem Abend seien Beleg für die hohe Qualität und Nachhaltigkeit der geleisteten Arbeit, „die wir auch als Ansporn für die Zukunft verstehen“. Auch dort, wo die Förderung längst abgeschlossen ist – beispielsweise in Südosteuropa – funktionieren die eingeführten Strukturen und Inhalte trotz Widrigkeiten weiter.

Grundlage für den Erfolg dieser Projekte, die auch Handwerksbetrieben aus dem Kammerbezirk den Weg zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit oder Marktöffnung ebneten, war auch die gute und verlässliche Partnerschaft mit nationaler und internationaler Politik sowie Wirtschaftsverbänden. Baden und Wittlich lobten stellvertretend das BMZ, die Stiftung Sequa, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) sowie Förderer wie die EU oder die Robert-Bosch Stiftung in Stuttgart.

Die Neuausrichtung der Entwicklungspolitik des Bundes zielt verstärkt darauf ab, die Wirtschaft – insbesondere den deutschen Mittelstand – intensiver in die Entwicklungszusammenarbeit einzubeziehen. Zu beiderseitigem Vorteil: Die Partnerländer gewinnen wertvolles Fachwissen und der deutsche Mittelstand wird in die Lage versetzt, seine Geschäftstätigkeit global auszubauen und neue Märkte zu erschließen, führte Gudrun Kopp vor den Veranstaltungsteilnehmern aus. Mit der HwK Koblenz und den Handwerksbetrieben könne man auf erfahrene und motivierte Partner bei der Umsetzung dieser Ziele setzen.

Infos zu den internationalen Partnerschaftsprojekten der HwK über ihre Ost-West-GmbH, Tel.: 0261/ 398-128, E-Mail: [inter@hwk-koblenz.de](mailto:inter@hwk-koblenz.de)

## BESCHLÜSSE DER HwK-VOLLVERSAMMLUNG

- A.** Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 22. November 2011 einstimmig gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 41 Handwerksordnung (HwO) den Erlass der Ausbildungsregelung „Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Hochbau“ nach § 42 m HwO beschlossen.
- B.** Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 22. November 2011 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit §§ 41 und 42m HwO einstimmig den Erlass von Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
- Fachpraktiker/in für Bürokommunikation
  - Fachpraktiker/in für Holzverarbeitung
  - Fachpraktiker/in für Metallbau
  - Fachpraktiker/in für Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkte Bäckerei und Fleischerei
  - Fachpraktiker/in im Fleischerhandwerk
  - Fachpraktiker/in im Bäckerhandwerk
  - Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung und das Außerkräftsetzen der Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen
  - Holzbearbeiter/in
  - Metallbearbeiter/in
  - Bürokräft
  - Werkzeugmaschinenpaner/in
- beschlossen mit der Maßgabe, dass auf Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Außerkräfttretens dieser Ausbildungsregelungen bestehen, die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden sind, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine abweichende Vereinbarung. Sollte der Hauptausschuss des Bundesins-

titutes für Berufsbildung für die Ausbildungsregelungen der Handwerkskammer Koblenz

- Fachpraktiker/in für Gebäudereinigung
- Fachpraktiker Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkte Bäckerei und Fleischerei
- Fachpraktiker/in im Fleischerhandwerk
- Fachpraktiker/in im Bäckerhandwerk

entsprechende bundeseinheitliche Empfehlungen für Ausbildungsregelungen erlassen, so wird die Handwerkskammer Koblenz die kammer eigenen Regelungen durch diese ersetzen.

- C.** Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 20. November 2012 einstimmig beschlossen, die „Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten“ im Sinne der §§ 67 Absatz 3, 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) zu erlassen.

- D.** Die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz hat am 20. November 2012 einstimmig beschlossen, die Besonderen Rechtsvorschriften für eine Fortbildungsprüfung
- Kaufmännischer Fachwirt/Kaufmännische Fachwirtin (HwK)
  - Gebäudeenergieberater/-in (HwK)
  - Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk
  - Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauhandwerk
- als Vorschriften für die Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung gem. § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) zu erlassen.

Der Wortlaut der durch die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz beschlossenen Ausbildungsregelungen, der Verfahrensordnung sowie der Besonderen Rechtsvorschriften für Fortbildungen unter **A. bis D. ist** nachzulesen auf den Seiten **Ko 3 bis Ko 12** im Schlussteil dieser Ausgabe.

- E.** Die Vollversammlung hat am 20. November 2012 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) einstimmig beschlossen, die überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen in den Ausbildungsberufen
- Fotograf/in
  - FOTO1/11, FOTO2/11, FOTO3/11, FOTO4/11, FOTO5/11, FOTO 6/11, FOTO7/11
  - Bootsbauer/in, Fachrichtungen (1) Neu-, Aus- und Umbau, (2) Technik
  - G-MET/12, G-BOOT/00, G-TSM 1B/99, BOOT-H1/00, BOOT-H2/00, BOOT-K1/00, BOOT-K2/00, BOOT-M/00, BOOT-T/00, TSM2B/99
  - Feinwerkmechaniker/in, Schwerpunkte (1) Maschinenbau, (2) Werkzeugbau, (3) Feinmechanik, (4) Zerspanungstechnik
  - G-FEIN1/12, G-FEIN2/12, G-MET 12
  - Goldschmied/in, Fachrichtungen (1) Schmuck, (2) Juwelen, (3) Ketten
  - GS1/11, GS2/11, GS3/11, GS4, GS5/11
  - Konstruktionsmechaniker/in
  - G-MET/12
  - Maschinen- und Anlagenführer/in
  - G-FEIN1/12, G-FEIN2/12, G-MET/12
  - Metallbauer/in, Fachrichtungen (1) Konstruktionstechnik, (2) Metallgestaltung, (3) Nutzfahrzeugbau
  - G-MET/12

- Metallbauer/in, Fachrichtung (1) Metallgestaltung
  - MET-GE1/12
  - Schornsteinfeger/in
  - G-SCHO1/12, G-SCHO2/12
  - Silberschmied/in, Schwerpunkte (1) Metall, (2) Email
  - GS1/11, GS2/11, GS3/11, GS4, GS5/11
  - Technische/r Modellbauer/in, Fachrichtungen (1) Gießerei, (2) Karosserie und Produktion, (3) Anschauung
  - MOD1/12, MOD-STEU/12
  - Technische/r Modellbauer/in, Fachrichtung (3) Anschauung
  - MOD2AMB/12
  - Technische/r Modellbauer/in, Fachrichtung (1) Gießerei
  - MOD2G/12
  - Technische/r Modellbauer/in, Fachrichtung (2) Karosserie und Produktion
  - MOD2K/12
  - Zahntechniker/in
  - ZAHN1/12, ZAHN2/12, ZAHN3/12, ZAHN5/12
  - Zerspanungsmechaniker/in, Einsatzgebiete (1) Drehautomatensysteme, (2) Drehmaschinensysteme, (3) Fräsmaschinensysteme, (4) Schleifmaschinensysteme
  - G-FEIN1/12, G-FEIN2/12, G-MET/12
- als Regelungen zur Berufsausbildung im Kammerbezirk Koblenz festzusetzen.

Die Unterweisungspläne des Heinz-Pies-Instituts (HPI) können heruntergeladen werden unter [hpi-hannover.de/bildung\\_uelu/Rlp\\_Liste.htm](http://hpi-hannover.de/bildung_uelu/Rlp_Liste.htm)

**Koblenz, 11. April 2013**

Werner Wittlich      Alexander Baden  
Präsident              Hauptgeschäftsführer



MELDUNGEN

**Außenwirtschaft**

**Teure Fehler vermeiden**

Die HwK Koblenz zeigt Betrieben, wie sich teure Fehler in der Umsatzsteuerabwicklung bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen oder Dienstleistungsaufträgen vermeiden lassen. Eine Informationsveranstaltung am 17. April, 10 bis 16 Uhr, demonstriert praxisnah mit Fallbeispielen die permanenten Veränderungen, denen die gesetzlichen Regelungen zur Umsatzsteuer unterliegen. Sie wird unterstützt durch das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der Europäischen Kommission. Infos und Anmeldung unter Tel.: 0261/ 398-249, E-Mail: [export@hwk-koblenz.de](mailto:export@hwk-koblenz.de)

**Workshop**

**KWK-Anlagen auf Brennstoffzellenbasis**

Die rheinland-pfälzischen Handwerkskammern entwickeln im Rahmen eines durch das Wirtschaftsministerium und den Europäischen Sozialfonds geförderten Projektes das Qualifizierungsangebot zum „Servicetechniker/-in Enertronic“. Hierbei bietet die HwK am 25. April den kostenfreien Experten-Workshop „Regenerative Energiequellen am Beispiel von Mikro-KWK-Anlagen auf Basis der Brennstoffzellentechnologie“ im HwK-Metall- und Technologiezentrum an. Die Teilnehmer können sich über Mikro-Blockheizkraftwerke auf Brennstoffzellenbasis und den Stand der Technik und Wirtschaftlichkeit dieser Heizgeräte informieren. Infos und Anmeldung, Tel.: 0261/ 398-653, E-Mail: [zua@hwk-koblenz.de](mailto:zua@hwk-koblenz.de)

**Schweißtechnik I**

**Wettbewerb „Jugend schweißt“**

Um die besten jugendlichen Schweißer des Kammerbezirkes und DVS-Bezirksverbandes Koblenz zu ermitteln, lädt die Schweißtechnische Lehranstalt der HwK Koblenz am 27. April zum Wettbewerb „Jugend schweißt“ auf Bezirksebene ein. Die besten Schweißer qualifizieren sich für weiterführende Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene. Infos und Anmeldung, Tel.: 0261/ 398-521, E-Mail: [schweissen@hwk-koblenz.de](mailto:schweissen@hwk-koblenz.de)

**Schweißtechnik II**

**Hochlegierte Stähle**

Der HwK-Arbeitskreis „Junge Technologien im Handwerk“ bietet am Dienstag, 16. April, um 18 Uhr eine Informationsveranstaltung im Schweißzentrum Wissen zum „Schweißen von hochlegierten Stählen“ an. Zu den Inhalten gehören

das Schweißen von korrosionsbeständigen Stählen, die Auswahl und Anwendung von Schweißzusätzen sowie Schwarz-Weiß-Verbindungen. Die kostenfreie Veranstaltung umfasst einen theoretischen Teil und praktische Vorführungen in der Werkstatt. Infos und Anmeldung unter Tel.: 02742/ 91272-0, E-Mail: [thomas.becker@hwk-koblenz.de](mailto:thomas.becker@hwk-koblenz.de)

**Wettbewerb**

**Unternehmerfrau im Handwerk 2013**

Die HwK erinnert an den Wettbewerb „Unternehmerfrau im Handwerk 2013“ (DHB berichtete). Bis 30. April können sich selbstständige Handwerkerinnen oder im Handwerksbetrieb mitarbeitende Frauen bewerben. Unterstützt wird der Wettbewerb vom Bundesverband der Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH). Infos unter Tel.: 0261/ 398-251, E-Mail: [beratung@hwk-koblenz.de](mailto:beratung@hwk-koblenz.de)

**Arbeitsmarktzahlen**

**Der Arbeitsmarkt im März 2013**

Landkreis / Kreisfreie Stadt	Arbeitslose insgesamt	Arbeitslosenquote		
		aktuell	Vormonat	Vorjahr
Koblenz, Stadt	3.856	7,0 %	7,4 %	7,2 %
Ahrweiler	3.251	5,0 %	5,1 %	4,1 %
Altenkirchen	4.111	6,0 %	6,1 %	5,3 %
Bad Kreuznach	6.026	7,4 %	7,4 %	7,0 %
Birkenfeld	2.958	6,9 %	7,1 %	6,6 %
Cochem-Zell	1.672	5,1 %	5,6 %	4,6 %
Mayen-Koblenz	6.161	5,5 %	5,8 %	5,3 %
Neuwied	5.797	6,2 %	6,3 %	6,1 %
Rhein-Hunsrück-Kreis	2.873	5,2 %	5,5 %	4,7 %
Rhein-Lahn-Kreis	2.896	4,5 %	4,8 %	4,5 %
Westerwaldkreis	4.773	4,4 %	4,4 %	4,3 %
Rheinland-Pfalz	121.661	5,8 %	5,9 %	5,5 %

Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland



**Erfolgreich als Betriebswirtinnen**

In der Westerwald-Akademie der HwK freuen sich Kerstin Puderbach, Margot Bohl, Manuela Zöller, Kerstin Enders-Becker, Bettina Hellmann und Renate Schmidt (v.l.) über den erfolgreichen Abschluss der Fortbildung „Betriebswirt des Handwerks“. In 18 Monaten haben sie sich fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse für Leitungsaufgaben in ihren Betrieben angeeignet. Zuvor hatten die sechs Unternehmerfrauen aus den Kreisen Altenkirchen und Westerwald bereits die „Fachwirtin für kaufmännische Betriebsführung“ in der Tasche. Der nächste Teilzeitkurs startet am 26. Oktober in Wissen. Kontakt s. **KO1**

**Stolpersteine vermeiden durch Vertragsmanagement am Bau**

**SEMINAR** am 24. April bei der HwK Koblenz zum Vertrags- und Vergaberecht

In Deutschland beschaffen Bund, Länder und Gemeinden jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von fast 300 Milliarden Euro. Hiervon können auch mittelständische Betriebe profitieren, wenn sie sich vorab mit der Materie befassen. Dazu hilft das HwK-Seminar „Erfolgreiches Vertragsmanagement – Stolpersteine bei der Bauausführung vermeiden“ am Mittwoch, 24. April, von 13.30 bis 17.30 Uhr in Koblenz, Friedrich-Ebert-Ring 33, das die HwK gemeinsam mit dem IHK/HwK-Auftragsberatungszentrum Rheinland-Pfalz (abc-rlp) ver-

anstaltet. Das Seminar führt in die Grundlagen des Vertragsrechts nach VOB/B und BGB ein, behandelt die einzelnen Vertragstypen, das vertraglich geschuldete Bausoll und die Anspruchsgrundlagen für eine Nachtragsvergütung. Vertieft werden Aspekte der erfolgreichen Projektorganisation und der richtige Umgang mit Störungen im Bauablauf. Ferner zeigen die Referenten auf, unter welchen Voraussetzungen der Auftragnehmer den Vertrag kündigen kann. Ein Überblick über die Grundlagen des Vergaberechts und die Auftragsakquise

rundet das Programm ab. Es referieren ausgewiesene Spezialisten, die das Vergabe- und Vertragsrecht aus ihrer täglichen Praxis kennen und wertvolle Tipps für die erfolgreiche Auftragsabwicklung geben können.

Informationen und Anmeldung zum Seminar bis zum 19. April beim abc-rlp, Tel.: 0651/ 97567-16, Fax: -33, E-Mail: [info@abc-rlp.de](mailto:info@abc-rlp.de).

Informationen für Handwerksbetriebe zum Vergabe- und Vertragsrecht beim HwK-Rechtsdezernat, Tel.: 0261/ 398-202, E-Mail: [right@hwk-koblenz.de](mailto:right@hwk-koblenz.de)

**Spanische Jugendliche sind im Handwerk willkommen**

**FACHKRÄFTE:** Wirtschaftsministerin und HwK-Präsident begrüßen junge Iberer zum Praktikumsstart in den Handwerksbetrieben – Fortsetzung von Seite 1

„Mit ihrem Spanien-Projekt trägt die Handwerkskammer Koblenz dazu bei, unser duales Ausbildungssystem über Deutschland hinaus bekannt zu machen und Vorurteile abzubauen“, lobte Wirtschaftsministerin Eveline Lemke in ihrem Grußwort. „Ausbildung im dualen System ist keineswegs schlechter als ein akademisches Studium, sondern sogar viel praxisnäher und letztlich auch kostengünstiger.“ Sie wünschte den Gästen ein erfolgreiches Praktikum und sagte: „Ich würde mich freuen, wenn Sie sich anschließend für eine Lehre in einem rheinland-pfälzischen Handwerksbetrieb entscheiden würden. Wir brauchen junge Menschen mit Qualifikation.“ Organisiert wurde der Begrüßungsempfang von der HwK Koblenz. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen und dem Berufsbildungszentrum Xabec in Valencia ist sie maßgeblich an der Vorbereitung und Durchführung des Projekts beteiligt, jungen Spaniern ab August eine Ausbildung in deutschen Handwerksbetrieben zu bieten.



Die jungen Spanier zusammen mit Vertretern ihrer künftigen handwerklichen Ausbildungsbetriebe und der am Projekt beteiligten Partnern

Deutschland verzeichnet zunehmend einen Mangel an Fachkräften. Der demografische Wandel ist auch beim Handwerk angekommen. Jugendliche in Spanien dagegen haben aufgrund der hohen Jugendarbeitslosigkeit in ihrer Heimat kaum Chancen auf Ausbildung und eine berufliche Zukunft. „Junge Menschen brauchen aber Perspektiven. Eine erfolgreich abgeschlossene Schulbildung, der Übergang in eine berufliche Ausbildung und die Integration in die Arbeitswelt zählen dazu“, sind Werner Wittlich und Ulrike Mohrs, Vorsitzende der Geschäftsführung bei der Agentur für Arbeit Koblenz-Mayen, überzeugt. Hier setzt das internationale Aus-

bildungsprojekt an. Die Spanier werden nach dem dualen System in erfahrenen Handwerksbetrieben als Kfz-Mechatroniker, Mechatroniker für Kältetechnik, Elektroniker und Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik ausgebildet. Vor und während der Lehre werden die spanischen Lehrlinge intensiv unterstützt und sozialpädagogisch betreut. Einen ersten Kontakt mit ihren zukünftigen Ausbildungsbetrieben hatten die jungen Leute, die seit Juni in Valencia die deutsche Sprache erlernen, per Videotelefonie über Internet. Die persönliche Begegnung ist sowohl für die zukünftigen Lehrlinge als auch für ihre Meister vor Ort ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zum erfolgreichen Lehrbeginn im Sommer.

Das erste Kennenlern-Fazit ist durchweg positiv. Die jungen Leute sind begeistert und freuen sich auf die Lehre fern ihrer Heimat. Mark Scherhag, Obermeister der Kfz-Innung Mittelrhein und Geschäftsführer der Autohaus Scherhag GmbH, der das Projekt von Beginn an unterstützt, bringt seine ersten Erfahrungen mit einem spanischen Lehrling auf den Punkt. „Es ist natürlich eine Herausforderung für alle im Betrieb. Aber es ist eine Freude, die Entwicklung jeden Tag zu beobachten. Jeder lernt auch vom anderen.“ Eine Erfahrung, die alle Partner dieses Projektes teilen.

Informationen zum deutsch-spanischen Ausbildungsprojekt bei der HwK-Mobilitätsberatung, Tel.: 0261/ 398-337, E-Mail: [mobira@hwk-koblenz.de](mailto:mobira@hwk-koblenz.de)



# Handwerkskammer Koblenz

Donnerstag, 11. April 2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN – AUCH UNTER: [HWK-KOBLENZ.DE/AMTLICH](http://HWK-KOBLENZ.DE/AMTLICH)

Nr. 7 | KO3

## Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 20. November 2012 erlässt die Handwerkskammer Koblenz als zuständige Stelle nach § 67 Abs. 3 S. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten:

<b>Gliederung</b>
§ 1 Errichtung und Zusammensetzung
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Vorsitz
§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
§ 5 Anrufung des Ausschusses
§ 6 Inhalt des Antrages
§ 7 Ladung und Zustellung
§ 8 Bevollmächtigte und Beistände
§ 9 Öffentlichkeit
§ 10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen
§ 11 Verfahren vor dem Ausschuss
§ 12 Vertagung
§ 13 Abschluss der Verhandlung
§ 14 Vergleich
§ 15 Spruch
§ 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs
§ 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin
§ 18 Kosten
§ 19 Niederschrift
§ 20 Anerkennung eines Spruchs und Klagefrist
§ 21 Zwangsvollstreckung
§ 22 Inkrafttreten

### § 1 Errichtung und Zusammensetzung

- Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) kann die Handwerkskammer Koblenz gemäß § 67 Abs. 3 HwO, § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz einen Ausschuss errichten.
- Dem Ausschuss müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören (§ 111 Abs. 2 S. 1 ArbGG). Für die Bildung des Ausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der Innungsverordnung. Die vorsitzende Person soll die erforderlichen juristischen Kenntnisse haben und mit dem Ausbildungswesen vertraut sein.
- Das Verfahren vor dem Ausschuss richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.
- Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeiterstattung wird eine Entschädigung gewährt.

### § 2 Zuständigkeit

- Der Ausschuss ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerkskammer Koblenz vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig (§ 67 Abs. 3 HwO). Die Zuständigkeit besteht für Innungsmitglieder und Nicht-Innungsmitglieder gleichermaßen und umfasst alle in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eingetragenen Auszubildenden.
- Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten
  - aus dem Auszubildendenverhältnis
  - über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Auszubildendenverhältnisses
  - aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Auszubildendenverhältnis im Zusammenhang stehen.
- Die Zuständigkeit des Ausschusses entfällt, wenn das Auszubildendenverhältnis bei Anrufung des Ausschusses unstrittig nicht mehr besteht.
- Der Ausschuss entscheidet über die Nichtzuständigkeit im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

### § 3 Vorsitz

Soweit die Satzung der Innung keine abweichende Bestimmung enthält, bestimmt der Ausschuss aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Der Vorsitz leitet die Sitzungen.

### § 4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

### § 5 Anrufung des Ausschusses

- Der Ausschuss wird nur auf Antrag von Auszubildenden oder Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- Der für die Anrufung des Ausschusses erforderliche Antrag ist der Geschäftsstelle des Ausschusses schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle leitet den Antrag unverzüglich der vorsitzenden Person zu.

### § 6 Inhalt des Antrages

- Der Antrag muss enthalten:
  - die Bezeichnung der Beteiligten (Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner)
  - ein bestimmtes Antragsbegehren
  - die Unterschrift des Antragstellers.
 Der Antrag soll eine Begründung des Antragsbegehrens enthalten. Der Berufsausbildungsvertrag ist dem Antrag beizufügen.
- Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen hat die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hinzuwirken.

### § 7 Ladung und Zustellung

- Der Vorsitz setzt den Termin für die mündliche Verhandlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fest. Mit der Einberufung des Ausschusses ist den beisitzenden Personen eine Ausfertigung des nach § 5 gestellten Antrages zur übersenden.
- Die Geschäftsstelle lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung. Der Antragsgegner ist die Ladung mit dem Antrag durch Postzustellungsurkunde oder mittels Einwurfschreiben zuzustellen. Ist der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin noch nicht volljährig, so sind gesetzliche Vertreter in gleicher Weise zu laden.
- Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheins im Verhandlungstermin (§ 17 Abs. 1 und 2) sowie die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 8) hinzuweisen. Ihnen ist ferner mitzuteilen, dass nur zum Verhandlungstermin beigebrachte Beweismittel Gegenstand einer Beweiserhebung sein können (§ 11 Abs. 2) und jeder Beteiligte die Kosten für die selbst beigebrachten Beweismittel zu tragen hat (§ 18 Abs. 2).
- Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ist die Antragsgegnerschaft in der Ladung aufzufordern, etwaige gegen den Antrag zu erhebende Einwendungen und Beweismittel dem Vorsitzenden des Ausschusses über die Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Der Vorsitz kann mit Zustimmung der Beteiligten diese Frist abkürzen.

### § 8 Bevollmächtigte und Beistände

Die Beteiligten können die Verhandlungen vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

### § 9 Öffentlichkeit

- Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- Der Vorsitz kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

### § 10 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen

- Der Vorsitz und die beisitzenden Personen können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- Die Entscheidung fällt der Ausschuss; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken. Ergibt sich für die Ablehnung keine Mehrheit, so ist der Antrag zurückzuweisen. Die Entscheidung ist endgültig.

### § 11 Verfahren vor dem Ausschuss

- Beiden Beteiligten ist Gehör zu gewähren. Während des gesamten Verfahrens soll die gütliche Erledigung des Streites angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- Der Vorsitz ist verpflichtet, die zum Verhandlungstermin beigebrachten Beweise zu erheben, soweit sie zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind. Bildet der Auszubildende nicht selber aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.
- Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

### § 12 Vertagung

Falls für die weitere Aufklärung der strittigen Angelegenheit ein weiterer Verhandlungstermin unumgänglich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin zum frühestmöglichen Zeitpunkt festzusetzen. Der Ausschuss soll in der gleichen Besetzung zusammentreten.

### § 13 Abschluss der Verhandlung

- Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:
- gütliche Einigung (§ 14, Vergleich)
  - Spruch des Ausschusses (§ 15 Abs. 1, Spruch)
  - die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 16, Nichtzustandekommen eines Spruchs)
  - Säumnisspruch (§ 17, Nichterscheinen eines Beteiligten)
  - Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

### § 14 Vergleich

- Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist zu protokollieren (§ 19) und von den Beteiligten zu unterzeichnen.
- Im Vergleich ist auch festzuhalten, welche Kosten die beteiligten Personen jeweils zu tragen haben; dabei kann eine von § 18 Abs. 2 S. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

### § 15 Spruch

- Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch mit Stimmenmehrheit zu fällen.
- Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist gem. § 19 zu protokollieren. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht ausdrücklich verzichtet haben. Ein solcher Verzicht ist in der Niederschrift zu vermerken. Die schriftliche Begründung kann nachträglich durch den Vorsitz erfolgen.
- Die Verkündung des Spruches findet in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Verhandlung statt. Dabei soll auch der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Sind weder Antragsteller noch Antragsgegner anwesend oder vertreten, so kann von der Verkündung Abstand genommen werden.
- Der Spruch soll innerhalb von einer Woche nach Verkündung ausgefertigt werden. Die vom Vorsitz unterzeichnete Ausfertigung ist den Beteiligten mit Begründung (Abs. 2) und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich durch Postzustellungsurkunde oder Einwurfschreiben zuzustellen. Die Zustellung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten im Verhandlungs- oder Verkündungstermin unter ausdrücklicher Anerkennung der Entscheidung darauf verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll (§ 19) aufzunehmen.

**Es stimmt, Lehrjahre sind keine Herrenjahre. Schließlich bilden wir jährlich über 100.000 Frauen aus.**

[HWK-KOBLENZ.DE/LEHRSTELLEN](http://HWK-KOBLENZ.DE/LEHRSTELLEN)

**DAS HANDEWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

## BESCHLÜSSE DER VOLLVERSAMMLUNG

Verfahrensordnung des Ausschusses zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten	KO 3
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk	KO 4
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk	KO 5
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kaufmännischen Fachwirt/Fachwirtin (HwK)	KO 4
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Gebäudeenergieberater/-in (HwK)	KO 5
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Bäckerhandwerk	KO 6
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Bürokommunikation	KO 7
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk	KO 8
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk	KO 7
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Gebäudereinigung	KO 9
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Hochbau	KO 10
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung	KO 11
Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metallbau	KO 12



Aktuelle Änderungen von Rechtsgrundlagen der Handwerkskammer Koblenz immer auch im Internet: [hwk-koblenz.de/amtlich](http://hwk-koblenz.de/amtlich)

kennung der Entscheidung darauf verzichten. Der Verzicht ist im Protokoll (§ 19) aufzunehmen.

### § 16 Nichtzustandekommen eines Spruchs

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung davon zu unterrichten. Den Beteiligten ist eine Niederschrift gem. § 19 zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung durch Postzustellungsurkunde oder Einwurfschreiben zuzustellen.

### § 17 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin

- Erscheint die antragstellende Partei im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht und lässt sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag der Antragsgegnerschaft ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die antragstellende Partei mit dem Antragsbegehren abgewiesen wird.
- Bei Säumnis der Antragsgegnerschaft ist dem Antragsbegehren auf Antrag der antragstellenden Partei stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- Dem Antrag auf Erlass eines Versäumnisspruches ist nicht stattzugeben, wenn die nicht erschienene Person nicht fristgerecht (§ 7 Abs. 5) geladen worden war und der Hinweis auf die Folgen des Nichterscheins im Verhandlungstermin (§ 7 Abs. 3) gefehlt hat.
- §§ 20 und 21 gelten für den aufgrund der Säumnis einer beteiligten Person erlassenen Spruch entsprechend.

### § 18 Kosten

- Die durch die Tätigkeit des Ausschusses entstehenden Kosten trägt die Innung. Sie kann den beteiligten Auszubildenden nach ihrer Gebührenordnung in Anspruch nehmen.
- Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von dem Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat. Hat die Innung diese Kosten für einen Beteiligten vorauslagt, so sind ihr diese Auslagen von diesem Beteiligten zu erstatten.
- Wenn die Regelung des Absatzes 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

### § 19 Niederschrift

- Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einer besonderen für diesen Zweck vom Vorsitz bestellten Person aufgenommen werden. § 160 a ZPO gilt entsprechend. Die Niederschrift enthält:
  - den Ort und Tag des Termins
  - den Namen der vorsitzenden Person, der Beisitzer und der Protokoll führenden Person
  - die Bezeichnung des Verfahrens nach Beteiligten und Gegenstand
  - die Angabe der erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände
  - die wesentlichen Angaben über Verlauf und Ergebnis des Termins.
- Die Niederschrift ist vom Vorsitz und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

### § 20 Anerkennung eines Spruchs und Klagefrist

- Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 15, 17) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Falle des Zustellungsverzichts nach § 15 Absatz 4 S. 3 im Verhandlungstermin schriftlich oder im Übrigen zu Protokoll der Geschäftsstelle der Innung erklärt werden.
- Die Geschäftsstelle hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.
- Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

### § 21 Zwangsvollstreckung

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§ 107, 109 Arbeitsgerichtsgesetz statt, wenn der Vergleich oder der Spruch vom Vorsitz des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Deutschen Handwerksblatt in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer



# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 20. November 2012 als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk“.

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators/der Restauratorin im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben eines/einer „Restaurators/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk“ verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Erstellen einer Zustandsdiagnose und von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
  2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
  3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmälern und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
  4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Gold- und Silberschmiedehandwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  1. eine Projektarbeit und ein sich darauf beziehendes Fachgespräch
  2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich
  3. einen fachspezifischen Bereich
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten dauern. Projektarbeit und Fachgespräch sind gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten und zu einer Bewertung zusammenzufassen.
- (3) Die Prüfung im fachrichtungsübergreifenden Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung im fachspezifischen Bereich ist schriftlich durchzuführen. Sie soll nicht länger als sechs Stunden dauern.
- (5) Die Bewertungen der Projektarbeit/des Fachgesprächs, des fachrichtungsübergreifenden sowie des fachspezifischen Bereiches werden zu einer Gesamtnote für die Prüfung im arithmetischen Mittel zusammengefasst.

## § 4 Inhalt der Prüfung

- (1) Der Prüfling hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation zu erarbeiten. Vor der Anfertigung der Projektarbeit hat der Prüfling das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Als Projektarbeit kommt folgende Aufgabe in Betracht: Dokumentation mit mindestens zwei verschiedenen Maßnahmekonzepten für die Restaurierung einer Gold- oder Silberschmiedearbeit oder eines Details.
- (3) Die Projektarbeit nach Absatz 2 besteht aus der:
  - a) Bestandsaufnahme
  - b) Analyse
  - c) Entwicklung der Maßnahmekonzepte einschließlich Kalkulationen

- (4) Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er die der Projektarbeit zugrunde liegenden fachlichen Zusammenhänge aufzeigen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.
- (5) Im fachrichtungsübergreifenden Bereich soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten.

Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Kunst- und Kulturgeschichte
  - a) Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie
  - b) Vergleichende Kulturgeschichte
  2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
    - a) Grundlagen der Physik
    - b) Grundlagen der Chemie
    - c) Grundlagen der Biologie
    - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
  3. Denkmalpflege und Denkmalschutz
    - a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
    - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
    - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
    - d) Handwerk und Denkmalpflege
  4. Bestandsaufnahme – Dokumentation
    - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
    - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
    - c) Arten und Formen der Dokumentation
    - d) Erstellen der Dokumentation
    - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
    - f) Präsentationsmethoden und Dokumentationstechniken
- (6) Im fachspezifischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
  1. Kunst- und Kulturgeschichte
    - a) Stilkunde für Gold- und Silberschmiedearbeiten
    - b) Gemmologie, Geschichtliche Entwicklung, historische Bearbeitungstechniken
    2. Werkstoffe und naturwissenschaftliche Grundlagen

- a) Physik, Chemie, Biologie
- b) Oberflächenbehandlungen
- c) Legierungen
- d) Vergoldungen, Versilberungen
3. Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken
  - a) Schäden und deren Ursachen feststellen
  - b) Bearbeitungstechniken

## § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche/Fächer entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der drei Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (2) Die schriftliche Prüfung des fachübergreifenden Bereiches ist in einem, der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem, der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## § 7 Berechtigung zur Titelführung

- (1) Wer die Prüfung nach dieser Verordnung abgelegt hat, ist berechtigt den Titel „Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk“ zu führen.
- (2) Handwerksmeistern/Handwerksmeisterinnen, die nachweislich mindestens seit 15 Jahren als Restaurator/Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk tätig gewesen sind, ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer zu bescheinigen, dass sie einem Restaurator/einer Restauratorin im Gold- und Silberschmiedehandwerk gleichgestellt sind. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Handwerkskammer festgestellt hat, dass die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin den Anforderungen dieser Fortbildungsprüfungsordnung entspricht.
- (3) Der Nachweis nach § 7 Abs. 2 ist durch die Vorlage von Unterlagen (Dokumentationen) von selbst durchgeführten Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung zu führen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat in einem Fachgespräch über ein eingereichtes Projekt nachzuweisen, dass er/sie über die notwendigen Kenntnisse verfügt.
- (4) Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragen.
- (5) Die Regelung nach § 7 Abs. 2 gilt nur bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschriften.

## § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen (FPO – HwO) vom 23. November 2009 anzuwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) der Handwerkskammer Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Restaurator im Gold- und Silberschmiedehandwerk“ außer Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kaufmännischen Fachwirt/Fachwirtin (HwK)

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 20. November 2012 als zuständige Stelle nach §§ 54, 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) in Verbindung mit §§ 42a, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt/Fachwirtin (HwK)“

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum/zur „Kaufmännischen Fachwirt/Kaufmännischen Fachwirtin (HwK)“ erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen: Betriebe unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/jeweiligen Inhaber/in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leiten. Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:
  - Selbstständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereiche des Handwerksbetriebs,
  - Organisation und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens,
  - Gestaltung und Koordinierung des Marketings im Handwerksbetrieb,
  - Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
  - Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der Inhaber/in,
  - Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
  - Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Arbeitsrechts,
  - Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Kaufmännischer Fachwirt/Kaufmännische Fachwirtin (HwK)“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine einschlägige Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in fünf selbständige Handlungsfelder. Die einzelnen Handlungsfelder sind wie folgt gefasst:

1. Betriebswirtschaft

2. Marketing
3. Recht
4. Personal
5. Berufs- und Arbeitspädagogik

## § 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

- (1) Handlungsfelder:
  1. Handlungsfeld Betriebswirtschaft
 

Im Handlungsfeld Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

    - a) Planung und Organisation
    - b) Rechnungs- und Finanzwesen
    - c) Existenzsicherung
  2. Handlungsfeld Marketing
 

Im Handlungsfeld Marketing kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

    - a) Konzeption des Marketing
    - b) Analyse des Absatz- und Beschaffungsmarktes
    - c) Marketingfunktionen und Marketinginstrumente
  3. Handlungsfeld Recht
 

Im Handlungsfeld Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

    - a) Bürgerliches Recht
    - b) Arbeitsrecht
    - c) Steuerrecht
    - d) Sozialrecht insbesondere Sozialversicherungsrecht
    - e) Insolvenzrecht
  4. Handlungsfeld Personal
 

Im Handlungsfeld Personal kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

    - a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
    - b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
    - c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
    - d) Weiterbildung und Personalentwicklung
  5. Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik
 

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen AEOV.
- (2) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Handlungsfelder sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Gebiete möglich.
- (3) Die einzelnen Handlungsfelder sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste aberaumerte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unberührt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.
- (4) Die Prüfung wird in den Handlungsfeldern Betriebswirtschaft und Recht schriftlich durchgeführt. In den Handlungsfeldern Marketing, Personal sowie zusätzlich zur schriftlichen Prüfung im Handlungsfeld Betriebswirtschaft ist jeweils eine hand-

lungsorientierte Projektarbeit einzureichen. Die Projektarbeiten bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichenden Projektarbeiten soll zu einem praktischen und betriebsbezogenen Themenkomplex angefertigt werden.

- (5) Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen Ausbilderereignungsverordnung (AEVO) durchgeführt.

## § 5 Dauer der Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung soll in den Handlungsfeldern Betriebswirtschaft und Recht nicht länger als jeweils vier Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEOV.
- (2) Die Projektarbeiten sind in höchstens fünf Wochen zu erstellen. Sie können als Gruppenarbeit angeordnet werden. Die Dauer des Fachgesprächs darf 15 Minuten nicht überschreiten.

## § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Handlungsfeldern mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Innerhalb der Projektarbeit wird das Fachgespräch 1:3 zur schriftlichen Ausarbeitung gewichtet. Im Handlungsfeld Betriebswirtschaft wird die Projektarbeit 1:1 zum restlichen Handlungsfeld Betriebswirtschaft gewichtet.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Handlungsfeldern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung wird gegenüber der mündlichen Prüfung 2:1 gewichtet.

## § 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen (FPO – HwO) vom 23. November 2009 anzuwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) der Handwerkskammer Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Fachwirt/Fachwirtin für kaufmännische Betriebsführung im Handwerk“ außer Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer





# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 20. November 2012 als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk“.

## § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin ein ausreichendes Hintergrundwissen in der Kunst- und Kulturgeschichte, den naturwissenschaftlichen Grundlagen und der Materialkunde, der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz sowie für die Erstellung einer Dokumentation für den alltäglichen Handlungsbedarf in der Praxis des Restaurators/der Restauratorin im Handwerk hat und über die notwendige Qualifikation verfügt, folgende Aufgaben „eines Restaurators/einer Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk“ verantwortlich wahrzunehmen:
  1. Erstellen einer Zustandsdiagnose und von Bild- und Textdokumentationen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung unter besonderer Beachtung des historischen Wertes sowie der künstlerischen und gesellschaftlichen Besonderheit eines Denkmals und seiner Teile
  2. Umgang mit wissenschaftlichen Gutachten, Beteiligung bei dem Aufstellen sowie Umsetzen restauratorischer Konzepte, Zusammenarbeit und Abstimmung mit den an dem Projekt Beteiligten
  3. Ausführen von Arbeiten an Kulturdenkmälern und -objekten zur Instandhaltung und -setzung, insbesondere durch Sanieren, Konservieren, Restaurieren, Renovieren und Rekonstruieren
  4. Bearbeiten und Einsetzen historischer und zeitgemäßer Werk- und Hilfsstoffe.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Meisterprüfung im Maurer- und Betonbauerhandwerk nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## § 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsbereiche:
  1. eine Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch,
  2. einen fachrichtungsübergreifenden Bereich,
  3. einen fachspezifischen Bereich.
- (2) Die Anfertigung der Projektarbeit soll nicht länger als insgesamt 10 Arbeitstage, das Fachgespräch nicht länger als 30 Minuten und die Prüfung in den Bereichen 2 und 3 nicht länger als jeweils 6 Stunden dauern.
- (3) Projektarbeit und Fachgespräch werden gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Diese Gesamtbewertung wird zu den Prüfungsergebnissen in dem fachrichtungsübergreifenden Bereich und in dem fachspezifischen Bereich im arithmetischen Verhältnis gewichtet.

## § 4 Inhalt der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat eine Projektarbeit in Form einer Dokumentation durchzuführen. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt eine Aufgabe gemäß Abs. 2 und erarbeitet einen Vorschlag für die Projektarbeit. Vor der Durchführung der Projektarbeit hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Konzept einschließlich einer Zeitplanung dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Als Projektarbeit ist eine der nachstehenden Aufgaben durchzuführen: Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Instandsetzung einer historischen Konstruktion der nachstehenden Bauwerke bzw. Bauwerksteile:
  1. Wohngebäude oder
  2. Wirtschaftsgebäude oder
  3. Kirche oder

4. Teilkonstruktion repräsentativer Bauwerke wie z.B. Schlösser, Burgen, Sakralbauten, Rathäuser
- (3) Die Projektarbeit nach Abs. 2 besteht aus der:
  - a) Bestandsaufnahme
  - b) Schadensdiagnose
  - c) Ursachenermittlung
  - d) Entwicklung eines Instandsetzungskonzeptes einschließlich Leistungsbeschreibung und Kalkulation
 Das Element a) kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden.
- (4) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er/sie die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit der Projektarbeit verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann.
- (5) Im fachübergreifenden Bereich soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, beim Lösen von Einzelaufgaben denkmalspezifische Anforderungen, die Arten und Eigenschaften von Materialien sowie Dokumentationsverfahren zu beachten. Es sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
  1. Kunst- und Kulturgeschichte
    - a) Grundlagen der Kunst- und Kulturgeschichte dargestellt am Beispiel abgeschlossener Epochen, wie Antike, Romanik, Gotik, Renaissance, Barock, Rokoko, Klassizismus, Historismus, Klassische Moderne, Baustile bis zur Gegenwart sowie vergleichende Kulturgeschichte
    - b) Vergleichende Kulturgeschichte
    2. Naturwissenschaftliche Grundlagen und Materialkunde
      - a) Grundlagen der Physik
      - b) Grundlagen der Chemie
      - c) Grundlagen der Biologie
      - d) physikalische, chemische und biologische Schadensursachen und Schadensbekämpfung
    3. Denkmalpflege und Denkmalschutz
      - a) Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Objekte
      - b) Denkmalpflegemethodik, Begriffsbestimmung
      - c) Rechtliche Grundlagen und Sonderregelungen
      - d) Handwerk und Denkmalpflege
      - e) Dokumentation
        - a) Bestandsaufnahme und Dokumentation im Ablauf
        - b) Zweck der Bestandsaufnahme und der Dokumentation
        - c) Arten und Formen der Dokumentation
        - d) Erstellen der Dokumentation
        - e) Arbeiten mit vorliegenden Dokumentationen
        - f) Präsentationsmethoden und -techniken

- (6) Im fachspezifischen Bereich sind Kenntnisse in folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:
  1. Historische Bauwerke und Konstruktionen
    - a) Gebäudeaufnahme und Dokumentation mit Schadenskartierung
    - b) Konstruktionsarten und Bauteile
    - c) Analyse von Schäden an Mauerwerksbauten sowie Fachwerkbauten einschließlich Ausfachung
    - d) Analyse von Beton- und Stahlbetonwerken
    - e) Beurteilung der Standsicherheit
    - f) Beurteilung der bauphysikalischen, bauchemischen, biologischen und anlagentechnischen Einflüsse
    2. Restaurierungs- und Rekonstruktionstechniken
      - a) Kenntnis der historischen Be- und Verarbeitungstechniken von Natursteinen, Ziegelsteinen, Beton und Putzen, Oberflächenschutzsystemen und dem Lehmputz
      - b) Kenntnis der historischen Werkzeuge und Geräte und deren Anwendung
      - c) Beurteilung von Schäden an Stein-, Beton- und Fachwerkbauten, deren Ursache sowie Möglichkeiten zur Beseitigung
      - d) Schützen und Instandsetzen von Mauerwerks-, Beton- und Fachwerkbauten unter Berücksichtigung der äußeren und inneren Feuchteinwirkungen sowie des Wärme-, Schall- und Brandschutzes
      - e) Überwachung der Instandsetzung unter Beachtung gültiger Regelwerke
      - f) Verstärkung und Ertüchtigung von Mauerwerks- und Betonbauteilen
      - g) Ausführung der Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes

- h) Ausschreibung und Kalkulation anhand einer Dokumentation, Schadenskartierung und eines Instandsetzungskonzeptes durchführen

## § 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Bereichen kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen der jeweiligen Bereiche entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

## § 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin in jedem der drei Prüfungsbereiche ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.
- (2) Die schriftliche Prüfung des fachrichtungsübergreifenden Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die schriftliche Prüfung des fachspezifischen Bereiches ist in einem der unter § 4 Abs. 6 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

## § 7 Berechtigung zur Titelführung

- (1) Wer die Prüfung nach dieser Verordnung abgelegt hat, ist berechtigt den Titel „Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk“ zu führen.
- (2) Handwerksmeister/Handwerksmeisterinnen, die nachweislich mindestens seit 15 Jahren als Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk tätig gewesen sind, ist auf Antrag durch die örtlich zuständige Handwerkskammer zu bescheinigen, dass sie einem Restaurator/einer Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk gleichgestellt sind. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Handwerkskammer festgestellt hat, dass die Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin den Anforderungen dieser Fortbildungsprüfungsordnung entspricht.
- (3) Der Nachweis nach § 7 Abs. 2 ist durch die Vorlage von Unterlagen (Dokumentationen) von selbst durchgeführten Instandsetzungsarbeiten im Sinne dieser Fortbildungsprüfungsordnung zu führen. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat in einem Fachgespräch über ein eingereichtes Projekt nachzuweisen, dass er/sie über die notwendigen Kenntnisse verfügt.
- (4) Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin zu tragen.
- (5) Die Regelung nach § 7 Abs. 2 gilt nur bis zu zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschriften.

## § 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen (FPO – HwO) vom 23. November 2009 anzuwenden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelung tritt am Tag der Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) der Handwerkskammer Koblenz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung „Restaurator/Restauratorin im Maurer- und Betonbauerhandwerk“ außer Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Gebäudeenergieberater/-in (HwK)

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 20. November 2012 als zuständige Stelle nach §§ 42 Abs. 1, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“.

## § 1 Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“ erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“ ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfling das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Gebäudeenergieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.
- (3) Die Fortbildungsprüfung zum/zur „Gebäudeenergieberater/in (HwK)“ umfasst folgende fünf Handlungsfelder:
  1. Modernisierungen planen
  2. Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen
  3. Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen
  4. Technische Anlagen bewerten und auswählen
  5. Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (vgl. Anlage) bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HwO).

## § 3 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ gliedert sich in eine fallbezogene Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch. Bei der fallbezogenen Projektarbeit, die in Form einer Modernisierungsplanung durchzuführen ist, soll der Prüfling für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen nachweisen, dass er:
  1. eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts durchführen,

2. Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes aufstellen,
  3. ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen entwickeln, berechnen und darstellen,
  4. eine Kosten-Nutzen-Rechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen,
  5. ein Entsorgungskonzept für die geplante Modernisierungsmaßnahme aufstellen und
  6. die Modernisierungsmaßnahme baurechtlich bewerten kann.
- Die Projektarbeit soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfung in den Handlungsfeldern „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ ist schriftlich durchzuführen.
    1. Im Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen, bewerten und unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings für die Modernisierungsplanung auswählen kann.
    2. Im Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriften objektbezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.

## Anlage zu § 2 Abs. 1

### der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/-in (HwK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- |  |  |
|--|--|
| – Dachdeckermeister/in                         | – Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in            |
| – Elektrotechnikermeister/in                   | – Parkettlegermeister/in                           |
| – Estrichlegermeister/in                       | – Raumausstattermeister/in                         |
| – Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in | – Rollladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in   |
| – Glasermeister/in                             | – Schornsteinfegermeister/in                       |
| – Installateur- und Heizungsbauermeister/in    | – Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in          |
| – Kälteanlagenbauermeister/in                  | – Stuckateurmeister/in                             |
| – Klempnermeister/in                           | – Tischlermeister/in                               |
| – Maler und Lackierermeister/in                | – Wärme-, Kälte- und Schallschutzisoliermeister/in |
| – Maurer- und Betonbauermeister/in             | – Zimmerermeister/in                               |
| – Metallbauermeister/in                        |  |

3. Im Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ soll der Prüfling nachweisen, dass er Technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen (Elektrotechnik) und Erneuerbare-Energien-Anlagen, unter den Aspekten der sinnvollen und sparsamen Energieverwendung, des Komforts und der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auswählen kann.
4. Im Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ soll der Prüfling nachweisen, dass er nach den gesetzlichen Grundlagen eine Energiebilanz beurteilen, die Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Luftdichtheit und der Wärmebrücken bewerten, Baumaßnahmen begleiten und Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes berücksichtigen kann sowie rechtliche und technische Aspekte bei der Ausstellung von Gebäudeenergieausweisen kennt.

Die Prüfungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 4 Stunden. Dabei ist in jedem Handlungsfeld mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe zu bearbeiten.

## § 4 Gewichts- und Bestehensregelungen

- (1) Die Projektarbeit und das Fachgespräch des Handlungsfeldes „Modernisierungen planen“ stehen in einem Gewichtsverhältnis von 3:1. Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:
  1. Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ 60 Prozent
  2. Handlungsfeld „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“ 10 Prozent
  3. Handlungsfeld „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“ 10 Prozent
  4. Handlungsfeld „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ 10 Prozent
  5. Handlungsfeld „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ 10 Prozent
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ und
  2. im Handlungsfeld „Modernisierungen planen“ mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Wurde in einem oder mehreren der Handlungsfelder „Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen“, „Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen“, „Technische Anlagen bewerten und auswählen“ und „Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden“ jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Teile, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

## § 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare

Fortsetzung auf Seite KO 6



Fortsetzung von Seite KO 5

Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

- (2) Der Fortbildungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz für Fortbildungsprüfungen (FPO – HwO) vom 23. November 2009 anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt (DHB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberater/-in (HwK)“ außer Kraft.

§ 9 Übergangsvorschrift

- (1) Die bis zum 31. Dezember 2012 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. Juni 2013, sind auf Antrag des Prüflings die bisher geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.
- (2) Prüflinge, die die Prüfung nach der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden bisherigen Vorschrift nicht bestanden und sich bis zum 30. Juni 2014 zu einer Wiederholungsprüfung angemeldet haben, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Bäckerhandwerk

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitererprobung – durchgeführt. Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i. V. m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO ein. Das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Bäckerhandwerk / zur Fachpraktikerin im Bäckerhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 36 Monate.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden. Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (2) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken.
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Bäcker/zur Bäckerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder

betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Bäckerhandwerk / zur Fachpraktikerin im Bäckerhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild).

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Kundenberatung und Verkauf
- 2. Handhaben von Anlagen, Maschinen und Geräten
- 3. Herstellen von ortstüblichem Weizenkleingebäck
- 4. Herstellen von ortstüblichen Brotsorten
- 5. Weiterverarbeiten von Massen
- 6. Verarbeiten von Überzügen, Füllungen und Cremes
- 7. Herstellen von Feinbackwaren, Kuchen und Dauerbackwaren nach einfachen Rezepturen
- 8. Herstellen von einfachen Backwarensnacks
- 9. Herstellen von einfachen, kleinen Gerichten unter Verwendung frischer Rohstoffe
- 10. Grundkenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung, Verarbeitung, Pflege und Lagerung von Waren und Rohstoffen

Abschnitt B:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- 4. Umweltschutz
- 5. Umsetzen von Hygienevorschriften

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den § 10 und § 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
  - 1. Arbeitsauftrag
  - 2. Fachtheorie
 statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben
  - 1. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag insgesamt zwei praktische Aufgaben ausführen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
    - Herstellen von Weizenkleingebäck

- Herstellen von Plunder mit vier verschiedenen Füllungen
- Herstellen von einfachen Hefekleingebäcken
- 2. Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeiten planen, unter sachgemäßer Verwendung von Geräten, Anlagen und Maschinen durchführen und die Ergebnisse beurteilen und kontrollieren sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Kundenorientierung berücksichtigen kann.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 4 Stunden.
- (5) Für den Prüfungsbereich Fachtheorie bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die praktischen Aufgaben beziehen.
  - 2. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Fragen zu folgenden Themen:
    - Ernährungslehre,
    - Fachkunde,
    - Fachrechnen
 lösen kann.
  - 3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - 1. Arbeitsauftrag
  - 2. Warenwirtschaft und Produktionstechnik von Backwaren
  - 3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Mehl sieben und mischen, Werkstoffe nach Vorgaben für die Herstellung von Brot wiegen und abmessen,
    - Teige für Brötchen oder für Feingebäck aufarbeiten,
    - Teige teilen, wirken und formen,
    - Teige auf Gare setzen und ausbacken,
    - Hefekuchen (Rührkuchen) herstellen,
    - Arbeitsgeräte und Maschinen reinigen und pflegen kann.
  - 2. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er dabei Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, ökologischer und zeitlicher Vorgaben im Hinblick auf Kundenerwartungen selbständig planen und umsetzen sowie Sicherheit, Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz berücksichtigen und Rezepturen dokumentieren kann;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt höchstens 8 Stunden
- (4) Für den Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Produktionstechnik von einfachen Backwaren bestehen folgende Vorgaben:
  - 1. Der Prüfling soll produktbezogene Problemstellungen schriftlich bearbeiten. Dabei kommen insbesondere Fragen und Aufgaben zu
    - Mehltypen und deren Kennzeichnung,
    - Fettsorten,
    - Trieb- und Lockerungsmittel,
    - wichtige sonstige Zutaten,
    - Kenntnisse über wichtige Bäckereierzeugnisse,
    - rechnerische Erweiterung von Rezepten in Betracht.
  - 2. Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
  - a) Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
  - b) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - c) Die Prüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	50 Prozent
2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Produktionstechnik	40 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschaft und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  - 2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
  - 3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des Berufsbildungsgesetzes sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend anzuwenden.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer





# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

**Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.**

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Fleischerhandwerk / zur Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbil-

dung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

der Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

- Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fleischer / zur Fleischerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen. Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Fleischerhandwerk / zur Fachpraktikerin im Fleischerhandwerk gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):  
**Abschnitt A**  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
  - Vorbereitung von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
  - Umsetzen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften
  - Handhaben von Anlagen, Maschinen und Geräten
  - Kontrollieren und Lagern
  - Kundenorientierung
  - Beurteilen, Zerlegen und Herrichten von Schlachttierkörpern und -teilen
  - Herstellen von einfacher Koch-, Brüh- und Rohwurst nach Anleitung
  - Herstellen von Pökelfware
  - Herstellen von Hackfleisch
  - Verpacken
  - Herstellen von küchenfertigen Erzeugnissen

## Abschnitt B

- Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  - Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - Umweltschutz

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den § 10 und § 11 nachzuweisen.
- Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

- Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen
  - Schlachttierkörperliche Tierarten zuordnen und Teilstücke von Tierkörpern zur Verwendung vorbereiten,
  - Füllen und Verschließen einer Brüh- oder Kochwurst,
  - Herstellen eines Rollbratens nach vorgegebener Rezeptur statt.
- Für die Prüfungsbereiche bestehen folgende Vorgaben:
  - Bei der Durchführung der Aufgaben soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeiten planen, unter Verwendung von Anlagen, Maschinen und Geräten durchführen und Ergebnisse beurteilen und kontrollieren sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Kundenorientierung berücksichtigen kann.
  - Die Prüfungszeit für die praktische Durchführung dieser Prüfungsbereiche beträgt höchstens 3 Stunden.
  - in höchstens 120 Minuten soll der Prüfling Aufgaben schriftlich bearbeiten, die sich auf die Prüfungsbereiche beziehen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er

Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen, Rohstoffe beurteilen, Mengen bestimmen sowie lebensmittelrechtliche Vorschriften und Maßnahmen der Qualitätssicherung berücksichtigen kann.

## § 11 Abschlussprüfung

- Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - Herstellen von Fleischerzeugnissen
  - Warenwirtschaft und Produktion
  - Wirtschafts- und Sozialkunde
- Für den Prüfungsbereich Herstellen von Fleischerzeugnissen bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll im Prüfungsbereich insgesamt drei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig vorbereiten, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben bestehen folgende Vorgaben:
    - Herstellen einer Brüh-, Roh- oder Kochwurst nach vorgegebener Rezeptur
    - Herstellen eines küchenfertigen Erzeugnisses
    - Schlachttierkörper von Schweinen ausbeinen und zerlegen
  - Die Prüfungszeit beträgt inklusive eines über die Arbeitsaufgaben zu führenden Fachgesprächs insgesamt höchstens 6 Stunden. Das Fachgespräch darf nicht länger als 10 Minuten dauern.
  - Die Arbeitsproben sind untereinander in Bezug auf die Gesamtnote des Prüfungsbereichs gleich zu gewichten.
- Für die Durchführung des Prüfungsbereichs Warenwirtschaft und Produktion bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll produktbezogene Problemstellungen schriftlich bearbeiten.
  - Bei der Aufgabenstellung ist die Wahlqualifikation zu berücksichtigen.
  - Die Prüfungszeit beträgt höchstens 120 Minuten.
- Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
  - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - Die Prüfungszeit beträgt höchstens 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Herstellen von Fleischerzeugnissen | 50 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Warenwirtschaft und Produktion     | 40 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde       | 10 Prozent |

## § 13 Bestehensregelung (Abschlussprüfung)

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  - in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
  - in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des Berufsbildungsgesetzes sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend anzuwenden.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Bürokommunikation

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsführung und Arbeitserprobung – durchgeführt. Die Auszubildenden sollen einen personen-

bezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden

**Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.**

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/ zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

Fortsetzung auf Seite KO 8



Fortsetzung von Seite KO 7

- (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

**§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb (z.B. als Praktikum) durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Kaufmann für Bürokommunikation /Kauffrau für Bürokommunikation übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern. Eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (4) In einem Einsatzgebiet ist die berufliche Handlungskompetenz durch Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, die im jeweiligen Geschäftsprozess zur ganzheitlichen Durchführung komplexer Aufgaben befähigen.

**§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Sachliche Gliederung) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan (Zeitliche Gliederung) abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Bürokommunikation/zur Fachpraktikerin für Bürokommunikation gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):  
**Abschnitt A**  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
  1. Bürowirtschaft
    - 1.1 Organisation des Arbeitsplatzes
    - 1.2 Arbeits- und Organisationsmittel
    - 1.3 Bürowirtschaftliche Abläufe
  2. Informationsverarbeitung und Informationssysteme
    - 2.1 Textverarbeitung
    - 2.2 Tabellenkalkulation
    - 2.3 Informations- und Kommunikationssysteme
  3. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
    - 3.1 Kaufmännisches Rechnen
    - 3.2 Bereichsbezogenes Rechnungswesen
  4. Personalverwaltung
    - 4.1 Grundlagen des betrieblichen Personalwesens, Personalverwaltung
    - 4.2 Ausgewählte Tätigkeiten des betrieblichen Personalwesens
  5. Assistenz- und Sekretariatsaufgaben
    - 5.1 Kommunikation und Kooperation im Büro und Bürokoordination
    - 5.2 Bereichsbezogene Organisationsaufgaben
  6. Materialwirtschaft

- 7. Fachaufgaben im Einsatzgebiet  
**Abschnitt B**  
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
  1. Der Ausbildungsbetrieb
    - 1.1 Stellung des Ausbildungsbetriebes in der Gesamtwirtschaft
    - 1.2 Berufsbildung
    - 1.3 Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
  2. Betriebliche Organisation und Funktionszusammenhänge
- (3) Das Einsatzgebiet nach Absatz 2 Abschnitt A Absatz 1 Nr. 7 wird vom Ausbildungsbetrieb festgelegt. Als geeignetes Einsatzgebiet kommen insbesondere die Bereiche 1. bis 7. in Betracht:
  1. Interne Dienste (z.B. Post, Bürotechnik, Ablage)
  2. Kundenbetreuung
  3. Telekommunikation
  4. Assistenz- und Sekretariatsaufgaben
  5. Materialwirtschaft
  6. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle
  7. Personalverwaltung
 Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Abschnitt A Absatz 1 Nr. 7 vermittelt werden können.

**§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

**§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Arbeitsprozesse im Büro statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsprozesse im Büro bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) nach konkreten Vorgaben bürowirtschaftliche Aufgaben selbstständig bearbeiten,
    - b) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch einsetzen und betreiben,
    - c) für die eigene Arbeit maßgebende arbeits-, gesundheits-, wirtschafts-, sozial- und umweltbezogene Rahmenbedingungen und bestehende rechtliche Regelungen berücksichtigen,
    - d) Grundlagen des kaufmännischen Rechnens anwenden kann.
  2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

**§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse
  2. Wirtschafts- und Sozialkunde
  3. Informationsverarbeitung
  4. Einsatzgebiet
- (3) Für den Prüfungsbereich Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich der Bürowirtschaft auf die Gebiete Assistenz- und Sekretariatsaufgaben, Personalverwaltung, kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie

- Materialwirtschaft anwenden kann.
- 2. Der Prüfling soll Arbeitsaufgaben schriftlich bearbeiten.
- 3. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen,
    - b) die betriebliche Organisation und die Funktionszusammenhänge beschreiben kann.
  2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Informationsbearbeitung bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Informations- und Kommunikationssysteme anwenden kann.
  2. Der Prüfling soll mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) mindestens zwei praxisbezogene Arbeitsaufgaben bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Einsatzgebiet bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er typische, praxisbezogene Arbeitsaufgaben aus dem gewählten Einsatzgebiet bearbeiten kann.
  2. Der Prüfling soll hierzu ein fallbezogenes Fachgespräch führen.
  3. Die Prüfungszeit für das fallbezogene Fachgespräch beträgt höchstens 20 Minuten, die Vorbereitungszeit für den Prüfling höchstens 15 Minuten.

**§ 12 Gewichtsregelung**

- Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:
- |   |            |
|---|------------|
| 1. Prüfungsbereich Bürowirtschaftliche Geschäfts- und Leistungsprozesse | 30 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde                         | 10 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Informationsverarbeitung                             | 30 Prozent |
| 4. Prüfungsbereich Einsatzgebiet  | 30 Prozent |

**§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. in drei Prüfungsbereichen mindestens „ausreichend“,
  3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

**§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

**§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

**§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

**§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Fachverkauf im Lebensmittelhandwerk

**Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen. Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsförderung und Arbeitererprobung – durchgeführt. Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42m Abs. 2 i.V.m. § 42l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierende und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

**§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/ zur Fachpraktikerin Verkauf im Lebensmittelhandwerk erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen und Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen und Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

**§ 6 Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Ausbilderinnen und Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/ Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen von § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatz-

qualifikation kann abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Abs. 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gem. Abs. 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifische Zusatzqualifikation auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

**§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, müssen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Ausnahmen sind der Handwerkskammer anzuzeigen und zu begründen und von dieser zu entscheiden.
- (2) Soweit die Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Fachverkäufer bzw. zur Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk, Schwerpunkt Bäckerei oder Schwerpunkt Fleischerie übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (4) Die Ausbildungsregelung gliedert sich in gemeinsame Ausbildungsinhalte und die Ausbildung in einem der Schwerpunkte
  - a) Bäckerei oder
  - b) Fleischerie.

**§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin Verkauf im Lebensmittelhandwerk gliedert sich wie folgt:  
**Abschnitt A**  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:
  1. Umsetzen von lebensmittel- und gewerberechtlichen Bestimmungen
  2. Arbeitsabläufe und Arbeiten im Team
  3. Mitarbeit bei einfachen qualitätssichernden Maßnahmen
  4. Kundenberatung, Verkauf von Produkten
  5. Handhaben und Pflegen von Anlagen, Maschinen und Geräten
  6. Lagern und Kontrollieren von Lebensmitteln, Verpackungsmaterial und Betriebsmittel
  7. Durchführen einfacher Geschäftsvorgänge
  8. Durchführung von Werbung und Verkaufsförderung auf Anleitung
  9. Verpacken und Aushändigen von Waren
  10. Präsentieren von Waren
  11. Umgang mit Waren, einfache Beratungen
  12. Herstellen von Gerichten

**Abschnitt B**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in dem je-



## Fortsetzung von Seite KO 8

weiligen Schwerpunkt nach § 7 Abs. 4:

1. Umgang mit Waren und Fachberatung
2. Herstellen von Gerichten (schwerpunktbezogen)

**Abschnitt C**

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebs
3. Sicherheit Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Unfallverhütung
4. Umweltschutz

**§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die bzw. der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und bzw. oder Schwere der Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

**§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Zwischenprüfung findet in dem Prüfungsbereich klassische Verkaufstätigkeiten statt.
- (4) Für den Prüfungsbereich klassische Verkaufstätigkeiten bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) unter Berücksichtigung von Kundenwünschen und produktbezogener Warenkunde Verkaufsgespräche führen,
    - b) ein Werbemittel nach Vorgaben herstellen und
    - c) mittels Einsatz von Anlagen, Geräten und Maschinen, Waren unter den Gesichtspunkten der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, präsentieren und herrichten kann.
  2. Der Prüfling soll mindestens eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein situatives Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.
  3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 5 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 15 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen in einer Stunde durchgeführt werden.

**§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Kundenbezogenes Arbeiten
  2. Warenbezogenes Arbeiten
  3. Technologie
  4. Technische Mathematik
  5. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für den Prüfungsbereich kundenbezogenes Arbeiten bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Kunden beraten und Waren unter Berücksichtigung lebensmittelrechtlicher Vorschriften verkaufen,
    - b) einfache Bestellungen aufnehmen und unter Berücksichtigung besonderer Kundenwünsche bearbeiten kann.
  2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe unter Aufsicht mit situativem Fachgespräch ausführen.
  3. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 60 Minuten. Das Fachgespräch darf nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (4) Für den Prüfungsbereich warenbezogenes Arbeiten bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Waren dekorieren und unter Einsatz eines selbst hergestellten Werbemittels verkaufsfördernd präsentieren und
    - b) Backwaren und Torten einteilen, aufschneiden und verpacken bzw. ladenfertig zerlegtes Fleisch zu Schnitzeln, Rouladen, Koteletts, Steaks, Braten-, Koch- und Suppenfleisch aufschneiden oder
    - c) ein Gericht nach Vorgaben selber herstellen und garnieren kann.
    2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe unter Aufsicht ausführen.
    3. Die Prüfungszeit beträgt einschließlich des Fachgesprächs höchstens 60 Minuten. Das Fachgespräch darf nicht länger als 10 Minuten dauern.
- (5) Für den Prüfungsbereich Technologie bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) einen einfachen Verkaufsvorgang unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kundentypen und Kaufmotive und
    - b) Vorgänge im Geld- und Geschäftsverkehr beschreiben,
    - c) Waren unter der Berücksichtigung der Qualitätserhaltung lagern,
    - d) Lebensmittel- und gewerberechtliche Vorschriften und
    - e) Kenntnisse über Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Hygiene anwenden kann.
  2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Technische Mathematik bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache Aufgaben aus dem Fachgebiet unter Anwendung der Grundrechenarten lösen kann.
  2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
  3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
  1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann.

2. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

**§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Kundenbezogenes Arbeiten	25 Prozent
2. Warenbezogenes Arbeiten	25 Prozent
3. Technologie	20 Prozent
4. Technische Mathematik	20 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

**§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. in mindestens vier Prüfungsbereichen mit „ausreichend“ und
  3. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

**§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der bzw. dem Auszubildenden und der bzw. dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen. Die Dauer der bereits nach § 66 BBiG absolvierten Ausbildungszeit ist in angemessenem Umfang auf die Vollausbildung anzurechnen. Die Berufsschule soll hierzu gehört werden.

**§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

**§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 BBiG sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

**§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/ Fachpraktikerin für Gebäudereinigung

**Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i. V. m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 4 BBiG / § 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG / § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG/§ 42k HwO kontinuierlich zu prüfen. Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie

wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchgeführt. Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42 m Abs. 2 i. V. m. § 42 l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

**§ 1 Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG / § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 27 BBiG / § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/ Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

**§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
  - (2) Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
    - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
    - Psychologie
    - Pädagogik, Didaktik
    - Rehabilitationskunde
    - Interdisziplinäre Projektarbeit
    - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
    - Recht
    - Medizin
- Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42 m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
  - (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

**§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum Gebäudereiniger / zur Gebäudereinigerin übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

**§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Gebäudereinigung / zur Fachpraktikerin für Gebäudereinigung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 

**Abschnitt A**  
Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

  1. Auftragsübernahme, Planen und Vorbereiten von Arbeitsaufgaben
  2. Anwenden von Oberflächenbehandlungsmitteln
  3. Einsatz von Leitern, Gerüsten, Absturzsicherungen, Hubarbeitsbühnen und Fassadenbefahranlagen
  4. Einsatz von Reinigungsgeräten und Reinigungsmaschinen
  5. Ausführen von Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegearbeiten
  6. Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsflächen
  7. Durchführen von Maßnahmen zur Hygiene und Schädlingsbekämpfung

**Abschnitt B**  
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  4. Umweltschutz
  5. Mathematische Grundlagen

6. Technische Kommunikation
7. Qualitätsmanagement

**§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §10 und §11 nachzuweisen.
  - (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
  - (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.
- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
  - (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
  - (3) Die Zwischenprüfung ist anhand berufstypischer und situationsbezogener Aufgaben in insgesamt höchstens 300 Minuten praktisch und schriftlich durchzuführen.
    - a) Praktische Aufgabenstellung  
Die Prüflinge sollen in der praktischen Aufgabenstellung zwei situations- und praxisbezogene Aufgaben von jeweils 120 Minuten Dauer bearbeiten.
    - b) Schriftliche Aufgabenstellung  
Die Prüflinge sollen in der schriftlichen Aufgabenstellung Fragen beantworten, die sich inhaltlich und thematisch auf die beiden praktischen Aufgaben beziehen. Die Bearbeitungszeit soll 60 Minuten nicht überschreiten

**§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  1. Arbeitsauftrag
  2. Reinigung, Pflege und Konservierung
  3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- (3) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag insgesamt drei praktische Aufgaben ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf selbstständig vorbereiten, Arbeitszusammenhänge erkennen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Maschinelles Reinigen und Pflegen eines Fußbodens
  - b) Reinigen und Pflegen eines Fassadenteiles einschließlich Glasreinigung
  - c) Reinigen und Pflegen von Verkehrseinrichtungen
  - d) Reinigen einer Verkehrseinrichtung oder einer Freifläche
  - e) Durchführen einer Desinfektionsmaßnahme
  - f) Reinigen einer Nasszelle

Maschinelles Reinigen und Pflegen eines Fußbodens nach a) ist eine verpflichtende Prüfungsaufgabe. Der Prüfling muss die Arbeitsproben selbstständig ausführen. Dabei soll er nachweisen, dass er in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben sachlich und fachlich richtig auszuführen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 6 Stunden, die Arbeitsproben sind untereinander in Bezug auf die Gesamtnote gleich zu gewichten.
- (4) Für den Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung bestehen folgende Vorgaben:
  - a) Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung nachweisen, dass er durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Aufga-



Fortsetzung von Seite KO 9

- ben lösen kann.
  - b) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten Fußböden, Glasflächen, Fassaden, Außenanlagen, Verkehrsmittel und Sanitärbereiche schriftlich bearbeiten.
  - c) Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
- a) Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
  - b) Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - c) Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

**§ 12 Gewichtungsregelung**

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	50 Prozent
2. Prüfungsbereich Reinigung, Pflege und Konservierung	40 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin im Hochbau

**Präambel**

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 42k HwO i.V.m. § 25 HwO eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. § 25 HwO im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 42k HwO kontinuierlich zu prüfen. Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit – unter Berücksichtigung der

Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte/Ärztinnen, Psychologen/Psychologinnen, Pädagogen/Pädagoginnen, Behindertenberater/Behindertenberaterinnen) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsführung und Arbeitserprobung – durchgeführt. Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben. Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 42 m Abs. 2 i.V.m. § 42 l Abs. 2 Satz 1 HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. die Lehrlingsrolle ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist. Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

**Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20. September 2010 und vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 und 22. November 2012 als zuständige Stelle nach § 42 m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.**

**§ 1 Bezeichnung des Ausbildungsberufes**

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2 Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

**§ 4 Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte**

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

**§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- (2) Anforderungsprofil Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

**§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12

**§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  - 2. in mindestens zwei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
  - 3. in keinem Prüfungsbereich und in keiner Arbeitsprobe mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- (2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

**§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

**§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen,

- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Hochbaufacharbeiter übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Die dreijährige Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau entspricht im Wesentlichen der Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter / zur Hochbaufacharbeiterin. Daher ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen die Berufsausbildung während einer Dauer von 28 bis 33 Wochen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen.
- (4) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.
- (5) Die Ausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau erfolgt in folgenden Schwerpunkten:
  - a) Maurerarbeiten oder
  - b) Stahl- und Betonarbeiten

**§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):
 

**Abschnitt A**  
Berufsprüfungsbereiche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten – Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

  1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
  3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  4. Umweltschutz
  5. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung
  6. Grundkenntnisse über das Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
  7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen
  8. Lesen und Anwenden von einfachen Zeichnungen
  9. Handhabung einfacher Vermessungsgeräte
  10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen
  11. Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
  12. Herstellen von einfachen Baukörpern aus Steinen
  13. Einbau von Dämmstoffen für den Wärme, Kälte, Schall- und Brandschutz
  14. Herstellen von Putzen
  15. Herstellen von Estrichen
  16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten
  17. Herstellen von simplen Bauteilen im Trockenbau
  18. Herstellen von Baugruben und Gräben

**Abschnitt B**  
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

  1. Arbeitsorganisation und Kommunikation
  2. Planen und Steuern von Betriebs- und Arbeitsabläufen
  3. Arbeiten im Team
  4. Prozessorientierung

**§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 dieser Verordnung nachzuweisen.
- (2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

**§ 10 Zwischenprüfung**

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr unter den laufenden Nummern 1 bis 19 und die unter laufender Nummer 1 bis 5 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
  1. Herstellen von einlagigem Wandputz
  2. Herstellen eines Mauerwerkskörpers bis 24 Zentimeter Wandstärke mit rechtwinklig einbindender Wand
  3. Herstellen einer Brettschalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil als Fundament oder Stütze einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung

**§ 11 Abschlussprüfung**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 8 Stun-

den können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

**§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des Berufsbildungsgesetzes sowie die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend anzuwenden.

**§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, den Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

den eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbstständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht

- 1. im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
  - a) Herstellen von betonierfähiger Schalung für eine rechteckige Ort betonstütze mit Balkenanschluss und Bewehrung
  - b) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit Nische oder Öffnung und Überdeckung
  - 2. im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
    - a) Herstellen von betonierfähiger Schalung für eine rechteckige Ort betonstütze mit Balkenanschluss und Bewehrung
    - b) Schalen eines geraden Treppenlaufes mit Podestanschluss oder
    - c) Herstellen von betonierfähiger Schalung für ein Stahlbetonfertigteile mit Bewehrung
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen
  - Schwerpunktbezogene Aufgaben,
  - Bauwerke im Hochbau,
  - sowie Wirtschafts- und Sozialkunde
 geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Hochbau soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz einbezogen werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht
  1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben
    - aa) im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
      - aa) Mauermörtel
      - bb) Verbandsarten für Mauerwerke
      - cc) Mauerwerk für unterschiedliche Baukörper
      - dd) Einfassungen, Ausfachungen und Schächte
      - ee) Öffnungen und Überdeckungen
    - b) im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
      - aa) Herstellen von Beton, Betonfestigkeitsklassen
      - bb) Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton
      - cc) Schalungen für Stützen, Wände, Decken und gerade Treppen einschließlich Anschlüsse
      - dd) Bewehrungen, Einbauteile
      - ee) Konstruktionsarten für gerade Treppen und Teilmontagedecken
      - ff) Geräte und Maschinen zur Betonverarbeitung
  2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau:
    - a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile
    - b) Arbeits-, Schutz- und Tragertische
    - c) Schalungen, Bauteile aus Beton und Stahlbeton
    - d) Baukörper aus Steinen
    - e) angrenzende Arbeiten im Ausbau: Bauteile aus Holz, Putze, Estriche
  3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
    - allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt
- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:
 

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben	100 Minuten
2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau	100 Minuten
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	40 Minuten

**§ 12 Gewichtungsregelung**

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben	45 Prozent
2. Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau	45 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

**§ 13 Bestehensregelung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

**§ 14 Übergang**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

**§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse**

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

**§ 16 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Abnahme der Abschlussprüfung sind die §§ 37 bis 46 des Berufsbildungsgesetzes sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend anzuwenden.

**§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b HwO entsprechend anzuwenden.

**§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer



# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

**Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.**

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung / zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- Anforderungsprofil  
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt,

wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

- Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 18 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Tischler/Tischlerin oder zum/zur Holzmechaniker/Holzmechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Arbeiten im Team
- Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsplätzen
- Einrichten, Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen
- Be- und Verarbeiten von Holz, Holzwerk- und sonstigen Werkstoffen
- Herstellen von Teilen und Zusammenbauen zu Erzeugnissen
- Behandeln von Oberflächen
- Durchführen von Holzschutzmaßnahmen
- Durchführen von Montage- und Demontearbeiten
- Transportieren und Lagern

### Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Information, technische und soziale Kommunikation
- Kundenorientierung
- Qualitätssichernde Maßnahmen

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.
- Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Zwischenprüfung

- Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- Die Zwischenprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes statt.
- Für den Prüfungsbereich Herstellen eines Werkstückes bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Arbeitsaufgaben erfassen,
    - Zeichnungen lesen,
    - Arbeitsplätze einrichten,
    - Werkzeuge handhaben und Maschinen bedienen,
    - Werkstoffe be- und verarbeiten,
    - Oberflächen schleifen,
    - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
  - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann.
- Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe durchführen und hierüber ein auftragsbezo-

genes Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten.

- Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht: Herstellen eines Werkstückes mit mindestens zwei Verbindungen unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Verbindungstechniken.
- Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in 90 Minuten durchgeführt werden.

## § 11 Abschlussprüfung

- Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - Planung und Fertigung
  - Fertigstellung und Qualitätskontrolle
  - Auftragsbearbeitung und Montage
  - Wirtschafts- und Sozialkunde
- Für den Prüfungsbereich Planung und Fertigung bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - auftragsbezogene Unterlagen bearbeiten,
    - Arbeitsschritte planen,
    - programmierbare Maschinen bedienen,
    - Halbzeuge be- und verarbeiten,
    - Montage von Beschlägen vorbereiten,
    - Oberflächenbehandlungstechniken anwenden,
    - Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
    - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen,
  - die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise begründen kann.
  - Dem Prüfungsbereich ist die Planung und Fertigung eines Rahmens, Korpus oder Gestells zugrunde zu legen.
  - Der Prüfling soll ein Prüfungsstück fertigen und die Fertigung dokumentieren sowie hierüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen.
  - Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.
- Für den Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Arbeitsmittel zusammenstellen,
    - Schablonen und Lehren nutzen,
    - Maschinen bedienen,
    - Beschläge montieren,
    - bewegliche Teile einpassen und anbringen,
    - Qualitäts- und Funktionskontrollen durchführen,
    - Oberflächen schützen,
    - Teile verpacken und für den Transport vorbereiten,
    - Zeitaufwand und Materialverbrauch dokumentieren,
    - Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz, zur Kundenorientierung, zur Wirtschaftlichkeit und zur Qualitätssicherung berücksichtigen kann.
  - Dem Prüfungsbereich ist die Ergänzung, Fertigstellung und Qualitätskontrolle des eigenen Prüfungsstückes zugrunde zu legen.
  - Der Prüfling soll sein Prüfungsstück fertig stellen und das Ergebnis der Qualitätskontrolle dokumentieren.
  - Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 6 Stunden.
- Für den Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Auftragsunterlagen bearbeiten,
    - Berechnungen zum Materialverbrauch durchführen,
    - Werk- und Hilfsstoffeigenschaften bestimmen,
    - Aufbau und Funktion von Maschinen beschreiben,
    - Verarbeitungstechniken festlegen,
    - Verbindungstechniken festlegen,
    - Montagearbeiten vorbereiten,
    - Befestigungsmittel auswählen,
    - qualitätssichernde Maßnahmen darstellen kann.
  - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.
- Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
  - Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
  - Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Prüfungsbereich Planung und Fertigung                 | 35 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Fertigstellung und Qualitätskontrolle | 25 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Auftragsbearbeitung und Montage       | 30 Prozent |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde          | 10 Prozent |

## § 13 Bestehensregelung

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  - in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
  - in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereichen, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

**Ich bin nicht nur Handwerker. Ich bin der Motor, der Deutschland antreibt.**

HWK-KOBLENZ.DE/HANDWERKERSUCHE

**DAS HANWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.



# Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Metallbau

## Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG/§ 42l HwO (Nachteilsausgleich), anzustreben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 64 BBiG/§ 42k HwO i.V.m. § 4 BBiG/§ 25 HwO anerkannten Ausbildungsberuf ist kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen. Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

**Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17. Oktober 2011 und der Vollversammlung vom 22. November 2011 als zuständige Stelle nach § 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. gewerberechtlicher Vorschriften vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) nachstehende Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.**

## § 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Metallbau / zur Fachpraktikerin für Metallbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

## § 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

## § 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und 6 Monate.

## § 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

## § 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens zwei zu acht anzuwenden.

## § 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.
- Anforderungsprofil: Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
  - Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
  - Psychologie
  - Pädagogik, Didaktik
  - Rehabilitationskunde
  - Interdisziplinäre Projektarbeit
  - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
  - Recht
  - Medizin
 Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42m HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.
- Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen. Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

## § 7 Struktur der Berufsausbildung

- Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Metallbauer/in übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

## § 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.
- Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Metallbau / zur Fachpraktikerin Metallbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

### Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Planen und Steuern von Arbeitsabläufen; Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse

- Prüfen und Messen
- Fügen
- Manuelles Spanen und Umformen
- Maschinelles Bearbeiten
- Manuelles und maschinelles Umformen von Blechen und Profilen
- Schweißen, thermisches Trennen
- Warten von Betriebsmitteln
- Elektrotechnik
- Behandeln und Schützen von Oberflächen
- Transportieren von Bauteilen und Baugruppen
- Demontieren und Montieren von Bauteilen und Baugruppen

### Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Konstruktionsmechanik:

- Betriebliche und technische Kommunikation
- Prüfen und Messen
- Fügen
- Montieren von hydraulischen, pneumatischen und elektrotechnischen Bauteilen
- Maschinelles Bearbeiten
- Einhalten der Arbeitssicherheit an Arbeitsplätzen von Baustellen
- Herstellen von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen
- Herstellen und Befestigen von Bauteilen und Bauelementen an Bauwerken
- Montieren und Demontieren von Metall- oder Stahlbaukonstruktionen
- Montieren von Systemen
- Instandhalten von Systemen des Metall- oder Stahlbaues

### Abschnitt C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Umweltschutz
- Betriebliche und technische Kommunikation
- Qualitätsmanagement

## § 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.
- Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## § 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

- Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.
- Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in
  - Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 a-d, 2 a-g, 3 a-c, 4 a-g, 5 a-e, 6 a-b, 8 a-f, 9 a-c, 10 a-c, 11 a-b,
  - Abschnitt C unter laufender Nummer: 5 a-h, 6 a-c
 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - manuelle und maschinelle Bearbeitungstechniken sowie Umform- und Füge-techniken anwenden,
    - die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit berücksichtigen,
    - Arbeitspläne von Einzelteilen anfertigen sowie Prüf- und Messprotokolle ausfüllen,
    - technische Unterlagen nutzen, die Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel festlegen,
    - Messungen durchführen sowie Fertigungsabläufe berücksichtigen kann.
  - Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling ein funktionsfähiges Werkstück herstellen und prüfen, ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.
  - Die Prüfungszeit beträgt 7 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in insgesamt höchstens 10 Minuten durchgeführt werden.
  - Der Arbeitsauftrag mit der Arbeitsplanung und dem Messprotokoll sind mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.

## § 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung in der Fachrichtung Konstruktionsmechanik

- Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.
- Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19. – 42. Ausbildungsmonat in
  - Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 e-j, 2 h-j, 3 e-f, 5 h, 6 d, 7 a-c, 9 d-e, 11 c-d, 12 a-g,
  - Abschnitt B unter laufender Nummer: 1 a-c, 2 a-b, 3 a-c, 5 a-c, 6 a-b, 7 a-c, 8 a-f, 9 a-b, 10 a-b, 11 a-c,
  - Abschnitt C unter laufender Nummer: 5 i-l, 6 d-f
 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
  - Kundenauftrag
  - Konstruktionsmechanik
  - Funktionsanalyse
  - Wirtschafts- und Sozialkunde
- Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - Arbeitsabläufe und Teilaufgaben zielorientiert unter Beachtung technischer, und zeitlicher Vorgaben planen und umsetzen,
    - Bauteile und Baugruppen herstellen, montieren und auf Funktion überprüfen kann.
  - Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Kundenauftrag eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen. Dazu soll der Prüfling eine Metall- oder Stahlbaukonstruktion, oder Teile davon, herstellen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann.
  - Die Prüfungszeit beträgt 8 Stunden; innerhalb dieser Zeit soll das Fachgespräch in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.
  - Im Prüfungsbereich Kundenauftrag ist die Arbeitsaufgabe mit 80 Prozent und das Fachgespräch mit 20 Prozent zu gewichten.
- Für den Prüfungsbereich Konstruktionsmechanik bestehen folgende Vorgaben:
  - Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen,
  - die Verwendung von Werk- und Hilfsstoffen planen sowie Werkzeuge und Maschinen dem jeweiligen Verfahren zuordnen,
  - die für die Herstellung erforderlichen Komponenten, Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
  - die Maßnahmen unter Berücksichtigung betrieblicher Abläufe planen, Unterlagen anwenden und Berechnungen durchführen,
  - fachliche Probleme erkennen und geeignete Lösungswege auswählen kann.
- Der Prüfling soll die Vorgehensweise bei der Herstellung einer Metall- oder Stahlbaukonstruktion unter Anwendung verschiedener Fertigungsverfahren und des Qualitätsmanagements beschreiben. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.
  - Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- Für den Prüfungsbereich Funktionsanalyse bestehen folgende Vorgaben:
    - Der Prüfling soll nachweisen, dass er
      - Fehler feststellen, Qualitätsmängel erkennen und geeignete Lösungswege auswählen,
      - die zur Demontage und Montage notwendigen Werkzeuge und Hilfsmittel unter Beachtung von technischen Regeln auswählen,
      - Arbeitsschritte zur Demontage und Montage unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit planen,
      - Maßnahmen im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auswählen kann.
    - Der Prüfling soll die Vorgehensweise zur Demontage, Montage und vorbeugenden Instandhaltung beschreiben sowie einzelne Fehler und Qualitätsmängel feststellen. Dazu soll der Prüfling Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten.
    - Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
  - Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
    - Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
    - Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
    - Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

## § 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	30 Prozent
2. Prüfungsbereich Kundenauftrag	35 Prozent
3. Prüfungsbereich Konstruktionsmechanik	12,5 Prozent
4. Prüfungsbereich Funktionsanalyse	12,5 Prozent
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

## § 13 Bestehensregelung

- Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen
  - im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
  - im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
  - in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
  - in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.
- Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

## § 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Auszubildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

## § 16 Prüfungsverfahren

Soweit die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

## § 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG/§ 27b Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Koblenz, dem Deutschen Handwerksblatt, in Kraft.

Werner Wittlich  
Präsident

Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

